

21.11.86

EG A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der
benachteiligten Gebiete in Irland

KOM(86) 560 endg.; Ratsdok. 10205/86

- 1 -

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. November 1986 - 121 - 680 70 - E - Ag 1179/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. November 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Nach den schlechten Witterungsbedingungen 1985 haben die benachteiligten Gebiete Irlands 1986 nochmals unter außergewöhnlich schlechtem Wetter gelitten. Dies hat die Auswirkungen der ständigen natürlichen Nachteile in diesen Gebieten verstärkt; die Landwirte, deren Einkommen sich bereits verringert hat, sehen sich einem weiteren mit hohen Kosten verbundenen Winter gegenüber.

Mit diesem Vorschlag wird eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme eingeführt, in deren Rahmen sich die Gemeinschaft bis zu einem Höchstbetrag von 20 Mio ECU an den Zahlungen der irischen Regierung an diese Landwirte beteiligen würde, die als zusätzlich zu den in Irland 1986 anwendbaren Ausgleichszulagen gewährt wurden.

550/86

VORSCHLAG
für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme
zugunsten der benachteiligten Gebiete in Irland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die schlechten Witterungsbedingungen, unter denen die Landwirte in den benachteiligten Gebieten Irlands gemäß der Definition der Richtlinie 85/350/EWG des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Irland) (3) gelitten haben, haben die ständigen natürlichen Nachteile in diesen Gebieten verstärkt und nach zwei Jahren hoher Kosten und niedriger Erzeugung zu kumulierten Liquiditätsproblemen geführt.

Es ist eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme erforderlich, um die Einkommen der Landwirte in diesen Gebieten unverzüglich zu verbessern. Im Hinblick auf die Haushaltsschwierigkeiten in Irland ist ein Eingreifen der Gemeinschaft erforderlich, um diese Maßnahme durchzuführen. Ein zusätzlicher Betrag zu den Ausgleichszulagen gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wäre ein geeignetes Mittel zur Durchführung dieser Maßnahme ohne verwaltungstechnische Kosten und Verzögerungen. -

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr.

(3) ABL. Nr. L 187 vom 19.7.1985, S. 1

(4) ABL. Nr. L 93 vom 20.3.1985, S. 1

(5) ABL. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1

(6) ABL. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S.13

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Um die Landwirte in Irland in den benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates über Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (5) dabei zu unterstützen, die aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen 1986 aufgetretenen außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu überwinden, wird eine außergewöhnliche gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (6) eingeführt.
2. Die gemeinsame Maßnahme besteht in einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von Irland getätigten zusätzlichen Zahlungen zu den für 1986 gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährten Ausgleichszulagen. Die Maßnahmen wird auf zusätzliche Zahlungen im Rahmen der diesbezüglichen Maßnahmen für 1986 begrenzt; dabei werden die Begrenzungen und Bedingungen gemäß Artikel 14 und 15 der vorgenannten Verordnung eingehalten.

Artikel 2

1. Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme beträgt ein Jahr.
2. Die in Artikel 1 genannte Beteiligung der Gemeinschaft ist auf 20 Mio ECU begrenzt.

Artikel 3

Die Artikel 24, 25, 27 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 finden auf diese gemeinsame Maßnahme Anwendung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN . Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der benachteiligten Gebiete in Irland

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 320 Bezeichnung : EAGFL (Ausrichtung) - Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgabe

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Zahlung eines zusätzlichen Betrags zu den Ausgleichszulagen, um die Landwirte zu unterstützen, die unter den Auswirkungen der außergewöhnlichen Witterungsbedingungen 1986 gelitten haben.

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Erstattung einzelstaatlicher Ausgaben

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 100 % der zusätzlichen Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 20 Mio ECU

5.3 Berechnung : Pauschalsumme = 20 Mio ECU

(N.B.: Die gesamten einzelstaatlichen Ausgaben für die Maßnahmen 1986 werden auf rund 80 Mio ECU geschätzt, von denen 40 Mio ECU normalerweise vom EAGFL erstattet werden würden.)

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

Haushaltsjahr	VE Z.E. 1)	ZE Z.E. 1)
19 87		
19 88	20	20

Insgesamt

20

20

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

7. Anmerkungen : 1987 kann im Rahmen der verfügbaren Mittel eine teilweise Finanzierung vorgesehen werden.